

04.04 Qualifizierung und Weiterbildung

04.04.01 Aus- und Weiterbildungsbedarf ermitteln und gegebenenfalls Beschäftigte qualifizieren oder Aus-/Weiterbildung ermöglichen (dabei gesetzlich oder vertraglich geforderte Aus- und Weiterbildung berücksichtigen)

Bei der Planung der Tätigkeiten werden die erforderlichen Qualifikationen für diese Tätigkeit ermittelt.

Bei der Besetzung der Stelle werden die Anforderungen mit den vorhandenen Qualifikationen des Stelleninhabers abgeglichen. Noch erforderliche Qualifizierungsmaßnahmen werden verbindlich festgelegt und umgesetzt.

Im jährlich stattfindenden Mitarbeitergespräch werden fehlende oder ergänzende Anforderungen ermittelt und erforderliche Maßnahmen verbindlich vereinbart.

Bei den zu vereinbarenden Maßnahmen sind gesetzlich erforderlichen Qualifikationen zu beachten.

04.04.02 Ermitteln, ob für Tätigkeiten mit besonderen Gefährdungen laut der Beurteilung der Arbeitsbedingungen intensive Einarbeitung und gegebenenfalls Aus- und Weiterbildung zu organisieren ist.

Ergeben sich bei der Gefährdungsbeurteilung besondere Gefährdungen werden diese bei der Ermittlung der erforderlichen Qualifikationen mitberücksichtigt.

Wenn erforderlich, werden die Mitarbeiter zu diesen Gefährdungen unterwiesen und geschult.

Hierbei werden die arbeitsmedizinischen Erkenntnisse der Beurteilung, Beratung und Untersuchung mit einbezogen.

Bei der Einführung von neuen Arbeitsverfahren und Arbeitsmitteln werden die Mitarbeiter eingewiesen. Hierbei sind insbesondere vorhandene Betriebsanleitungen und Anweisungen der Hersteller zu nutzen.

Die Dokumentation kann mit dem AGS EFM 04.01.01 FO Muster Unterweisungsnachweis erfolgen und die Teilnahme mit dem Formular AGS EFM 04.04.01 FO Muster

Teilnehmerbescheinigung bescheinigt werden.